

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Loitsche

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 28. April 2004 (GVBl. LSA S. 246) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinrichsberg in seiner Sitzung am 07.10.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

§ 11 - Öffentliche Bekanntmachung - wird geändert in:

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“ den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“ in Colbitz, August-Bebel-Straße 2 und in Rogätz, Magdeburger Straße 40 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden sofern zeitlich möglich auch bei verkürzter Ladungsfrist - durch Aushang in folgenden Aushängekästen öffentlich bekannt gemacht.
 - a) Am Bahnhof
 - b) Magdeburger Str. 1
 - c) Dorfstr. 3a im Ortsteil Ramstedt

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges im genannten Aushängekasten vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im unter Absatz 2 a - c genannten Aushängekästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushängekasten vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 31.12.2004 in Kraft.

Loitsche, 09.12.2004

Rosenbohm
Bürgermeister

Dienstsigel

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ohrekreis nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S. 246) erfolgte am 23.11.2004 unter Akz.: II.30.10.02.2-2004